

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-  
tungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen  
und -Abonnenten

**AGMV**

**Newsletter-  
01/2020**

Berlin, 08.01.2020

**Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen**

Geschäftsstelle:  
Jeanette Klebsch  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192  
Fax 030 820 97-193  
agmv@dwbo.de  
www.agmv-dwbo.de

**Weiterleitung – Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des DWBO Nr. 1 – 2020 –**

Liebe Mitarbeitervertreter\*innen,  
liebe Mitarbeiter\*innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,  
liebe Leser\*innen,

mit unserem AGMV-Newsletter möchten wir gerne den Newsletter der Dienstnehmerseite der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 – 2020 weiterleiten.

Den Newsletter finden Sie im Anhang und wir wünschen ein gesundes und erfolgreiches neu-  
es Jahr 2020.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Jeanette Klebsch

V.i.S.d.P.: Markus Strobl, Ralf Zimmermann, Kerstin Myrus

• AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: [www.agmv-dwbo.de](http://www.agmv-dwbo.de)

AGMV-Newsletter 01/2020; Seite 1 von 1

**Weiterleitung – Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 – 2020 –**

DN-Seite AK DWBO, Vorsitzender der AK DWBO Sven Sprunghofer

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitglieds-  
einrichtungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen  
und -Abonnenten

08. Januar 2020

## Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 - 2020

Liebe Mitarbeitervertreter\_innen,  
liebe Mitarbeiter\_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmerseite der AK DWBO hat sich entschlossen die Mitarbeitervertretungen im DWBO unmittelbar selbst – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu informieren.

Wir werden in unregelmäßigen Abständen über die Arbeit der AK aus Sicht der Dienstnehmerseite - wie auch 2019 schon - weiter berichten.

## Was ist neu 2020?

### Entgelterhöhungen (RS 3/2018 A. Ziff. 1 sowie RS 04/2018 Ziff. 2, 3):

Zum 01.03.2020 erhöhen sich die Entgelte für Mitarbeitende und Auszubildende (Anlage 10a zu I., II. sowie III.) um 2,25 v.H. im Bereich Ost erhöhen sich die Entgelte um weitere 0,56%, insgesamt damit um 2,81 v.H..

Der Zahlbetrag in § 9 Abs. 7 („**Holen aus dem Frei**“) wird dynamisiert. Ab 01.03.2020 beträgt er 30,68 €.

Der Zahlbetrag in § 14 Abs. 2 („**Pflegezulage**“) wird dynamisiert. Ab 01.03.2020 beträgt er 81,80 €.

### (Zeit-)zuschläge (RS 03/2018, Ziff. 7)

Der **Sonntagszuschlag** (§ 20a Abs. 1 Buchst. b)) wird für die Entgeltgruppen 1 bis 3 auf 40 v.H., für die Entgeltgruppen 4 bis 13 auf 35 v.H. angehoben.

Der Zuschlag für **Arbeit an Wochenfeiertagen** sowie **Ostersonntag** und **Pfingstsonntage** wird auf 45 v.H., der Zuschlag von **Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag** fallen auf 60 v.H. erhöht (§ 20a Abs. 1 Buchst. c)).

Der Zuschlag für **Nachtarbeit** wird einheitlich auf 30 v.H. erhöht.

Damit erhöhen sich die vorgenannten Zuschläge entsprechend den Tabellen der Anlagen 9 West, 9 Ost, 9a West und 9a Ost zum 01.01.2020. Der Geldwert der gezahlten Zuschläge erhöht sich dann zum ersten Mal weiter mit den ab 01.03.2020 geltenden Tabellen der genannten *Anlagen (Tabellen siehe Tabellenanlage zu RS 04/2018)*.

Im Gegenzug wird

- der **Samstagszuschlag** (§ 20a Abs. 1 Buchst. f) und
- die **große (Wechsel-)Schichtzulage** (§ 20 Abs. 1 und 2 AVR)
- der vierte freie Tag **Zusatzurlaub bei Nachtarbeit** (§ 28b Abs. 1)

abgeschafft.

## § 25a Jubiläumszuwendung (RS 03/2018, Ziff. 8)

Die Regelung wurde ausgeweitet, so dass auch bei 15-, 20-, 30- und 40-jährigen Dienstjubiläen soziale Leistungen in Form von Dienstbefreiung erbracht werden, d.h. zukünftig erhält als Jubiläumszuwendung (soweit keine günstigere Regelung besteht) der Mitarbeitende bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (Neuerungen fett):

*10 Jahre: 175 € oder 1 Tag frei*

**15 Jahre: 2 Tage frei**

**20 Jahre: 3 Tage frei**

*25 Jahre: 650 € + 1 Tag frei oder 4 freie Tage*

**30 Jahre: 5 Tage frei**

*35 Jahre: 1.250 € + 1 Tag oder 6 freie Tage*

**40 Jahre: 7 Tage frei**

Wer im Jahr 2020 sein 15./20./30. oder 40. Beschäftigungsjahr vollendet hat damit Anspruch auf zusätzliche freie Tage innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis.

### Beispiel:

Am 02.01.2005 begann das Beschäftigungsverhältnis bei einem Diakonischen Träger, welcher die AVR.DWBO anwendet. Es werden keine Vorbeschäftigungszeiten bei kirchlichen, diakonischen und karitativen Rechtsträgern angerechnet, bzw. es wurde kein Antrag gestellt auf Anerkennung von Zeiten, die bei einem Dienstgeber/in im Dienststellenverbund und/oder deren Rechtsvorgängern

- ➔ der/die Mitarbeitende hat am 02.01.2020 einen Anspruch auf 2 zusätzliche freie Tage, die sie/er bis zum 02.07.2020 beantragt und gewährt erhalten muss.

## § 28b Zusatzurlaub für Nacharbeit (RS 03/2018, Ziff. 9)

Im Gegenzug zu der Erhöhung der Nachzuschläge von 1,26 EUR/Stunde auf 30 v.H. wurde der zusätzliche freie Arbeitstag ab 450 Nachstunden in Schicht-/Wechselschicht (§ 28b Abs. 1) gestrichen.

Dies bedeutet, dass im Jahr 2020 kein zusätzlicher 4. freier Arbeitstag zu gewähren ist, jedoch die Nachtstunden ab November 2019 (§ 21 Abs. 1 Unterabsatz 2 AVR) mit 30% Zuschlag (§ 20a Abs. 1 Buchstabe e) zu bewerten sind, also bereits im Januar 2020 mit dem neuen Prozentsatz zur Auszahlung kommen.

Zeiten eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes werden für alle Mitarbeiter entsprechend den Prozentsätzen der Anlage 8 A Abs. 3 a) und b) bzw. Anlage 8 B als Arbeitszeit gewertet, wobei davon abweichend diese Prozentsätze um 10 v.H. erhöht werden. Anfallende Arbeit im nächtlichen Rufbereitschaftsdienst einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

## Stufenweise Abschaffung des § 17a (Sonderregelung für Diakoniestationen)

Zum 01.03.2020 wird die Sonderregelung für die Zahlung der Pflegezulage (§ 17a Abs. 4 und Anmerkung zu § 14 Abs. 2) aufgehoben. Für Mitarbeitende der Diakoniestationen wird die Pflegezulage unter den gleichen Voraussetzungen, wie für die Mitarbeitende anderer Bereiche gezahlt. Einzige verbleibende Abweichung: Mitarbeitende in EG 3 und 4, die ausschließlich betreuen und nicht pflegen, sind nicht mehr anspruchsberechtigt. Mitarbeitende in EG 3 und 4, die zum 31.12.2019 bereits beschäftigt und anspruchsberechtigt waren, es jedoch nach der Neuregelung nicht mehr sind, erhalten die bisherige weiter als Besitzstand gezahlt.

Die Sonderzuwendung Anlage 14 wird nur dann einheitlich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Ergebnis im Juni des Folgejahres gezahlt, wenn keine Dienstvereinbarung nach § 17 im laufenden Jahr zur Anwendung kommt. Einrichtungen der ambulanten Pflege (Diakoniestationen) gelten ggf. als wirtschaftlich selbständige Teile einer Einrichtung, wenn die Voraussetzungen, insbesondere eine in sich abgeschlossene Buchhaltung, vorliegen. Eine Dienstvereinbarung ist insoweit nicht erforderlich.

Näheres kann dem Info zur Abschaffung der Sonderregelung für Diakoniestationen (§ 17a) entnommen werden.

## Neuregelung der Entgelte und der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (RS 5/2019 v. 06.11.2019, Ziff. 4; RS 06/2019 Ziff. 1)

Die Regelungen zur Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz wurden neu gefasst und unter Anlage 10 IV (Rahmenbedingungen) bzw. Anlage 15 III (Musterarbeitsvertrag) veröffentlicht.

Im Zuge der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz wurde auf Seiten der AK festgestellt, dass auch die Rahmenbedingungen der übrigen Ausbildungsberufe überarbeitungsbedürftig sind, hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

## Abschaffung Sonderregelung Zuschläge für die Ausbildung in Altenpflege (Anlage 10 V) (RS 03/2018, Seite 12 und RS 04/2018 vom 10.09.2018, Seite 24)

Last but not least wurde zum 01.01.2020 die Regelung der Schichtzulage/Zuschläge bei Auszubildenden in der Altenpflege an die Regelung der Schichtzulage/Zuschläge in der Ausbildung nach Maßgabe

des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes (Anlage 10 III) angepasst. Für die Ausbildung an Sonntagen, Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen der AVR sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin bzw. des Schülers beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Soweit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle das anteilige Entgelt i.S.d. § 9b Abs.8 Satz 3. Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes nach Maßgabe von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR tritt das Ausbildungsentgelt an die Stelle des Entgeltes i.S.d. § 14 Abs. 1 AVR.

Damit habe die Auszubildenden erstmalig im Januar 2020 Anspruch auf Zuschläge (unständige Bezügebestandteile) für Nachtarbeit/Sonntagsarbeit, etc. für die entsprechenden Stunden aus November 2019 (§ 21a AVR. 1). So werden z. B. die Nachtzuschläge für November 2019 mit einem Aufschlag von 30% im Januar 2020 abgerechnet und vergütet. Da der Anspruch auf einen Samstagzuschlag ab dem 1. Januar 2020 entfällt, besteht hier kein Anspruch (mehr). Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die bzw. der Auszubildende die Schichtzulage nach § 20 ab dem 01.01.2020 zu drei Viertel gezahlt – auch dies, wenn die Voraussetzung im November 2019 erfüllt wurde.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt Eure/ Ihre Dienstnehmerseite der AK DWBO

Hinweis: Veröffentlichungen der DN-Seite dienen dem besseren Verständnis von Beschlüssen. Rechtlich maßgeblich sind die Rundschreiben der AK DWBO